

Protokoll der Mitgliederkonferenz der AANB e. V. am 10.11.2012 in Hannover

Thema: Das Behindertentestament, eine Möglichkeit der finanziellen Vorsorge für unsere kranken Familienmitglieder

Frau Seelhorst, die Vorsitzende der AANB, begrüßte die Konferenzteilnehmer und betonte, dass die AANB bei der Wahl des Themas nicht mit solch großem Interesse gerechnet hatte. Immerhin seien schon in früheren Veranstaltungen ähnliche Themen - Grundsicherung, Erwerbsminderungsrente, persönliches Budget, Betreuungsrecht und andere - behandelt worden. Die sehr hohe Zahl von Anmeldungen hat die AANB dann doch überrascht.

Der Moderator der Veranstaltung stellte den Referenten vor, umriss kurz den Ablauf der Veranstaltung und fasste die Bedeutung des Behindertentestamentes in einem Satz zusammen: Dieses Testament soll Schutz bieten vor staatlichem Zugriff.

Herr Thomas Rüter, der Referent, stellte sich selbst noch einmal vor. Er ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Hohage, May & Partner, Hannover. Diese Kanzlei bearbeitet u. a. das spezielle Segment "Behindertenbereich".

Die Frage, die während dieser Konferenz behandelt wurde, lautete: "Warum brauchen Kinder mit Behinderung ein so genanntes Behindertentestament und wie kann dieses aussehen?"

Herr Rüter erläuterte zunächst, wie sich die Situation bei der gesetzlichen Erbfolge und bei Vorliegen eines so genannten Berliner Testamentes darstellt und zeigte dann auf, auf welche Weise das Erbe für das behinderte Kind gesichert werden kann.

Folgender Fall wird angenommen: Ein Kind ist psychisch erkrankt, verfügt nicht über eigenes Einkommen oder Vermögen und erhält daher Sozialleistungen, oft Eingliederungshilfe nach SGB XII. Die Eltern leben noch. Eigenes Vermögen, mit dem das Kind rechnen kann, ist das Erbe, zumindest der Pflichtteil steht ihm zu.

1. Beispiel

Liegt kein Testament vor, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Der Vater stirbt, es gibt zwei Kinder, von denen eines behindert ist und Sozialleistungen erhält. In diesem Fall bekommt die Mutter die Hälfte des Erbes, die Kinder je ein Viertel. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt der gesetzliche Güterstand (Zugewinn-gemeinschaft). Bei einem Barvermögen von 200.000 € würden also 100.000 € weiterhin der Mutter gehören und die 100.000 € des verstorbenen Vaters würden aufgeteilt (die Mutter würde 50.000 € erhalten, die Kinder je 25.000 €).

Wenn das Vermögen aus einem Eigenheim (75.000 €) und Sparbüchern (25.000 €) besteht und geplant war, das Haus vorerst für den überlebenden Elternteil zu erhalten, würde der Sozialhilfeträger dennoch gleich Anspruch auf 25.000 € erheben.

Wenn die Mutter stirbt, erben die beiden Kinder je die Hälfte von deren Vermögen. Den Erbteil des kranken Kindes würde wieder der Sozialhilfeträger beanspruchen.

2. Beispiel

Die Eltern haben ein so genanntes Berliner Testament verfasst.

Nach dem Tod des ersten Ehegatten erbt der zweite Ehegatte, die beiden Kinder erben erst nach dem Tod des zweiten Elternteils. Dies bedeutet praktisch eine Enterbung der Kinder. Der Sozialhilfeträger muss eine Enterbung akzeptieren, kann aber auf den Pflichtteil zurückgreifen, der von dem überlebenden Ehegatten ausgezahlt werden muss (bei einem Gesamtvermögen von 200.000 €

würde der Pflichtteil 12.500 € betragen).

Was können Eltern nun unternehmen, um ihre Kinder abzusichern?

Im Wesentlichen gibt es zwei Möglichkeiten: Eltern müssen für den Erbteil des kranken Kindes die Testamentsvollstreckung anordnen und sie können die Vor- und Nacherbschaft für ihr behindertes Kind festlegen.

Zur Testamentsvollstreckung:

Bei der Wahl des Testamentsvollstreckers hat man freie Wahl. Oft spielen wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle. Nimmt man jemanden aus der Familie, arbeitet dieser in der Regel unbezahlt, ein Fachmann müsste bezahlt werden.

N e u : während der letzten Jahre hat sich Folgendes verändert:

Nimmt man einen Testamentsvollstrecker aus der Familie, kann dieser drei Funktionen erfüllen. So kann z. B. eine Mutter als überlebender Elternteil Testamentsvollstreckerin, Miterbin und Betreuerin gleichzeitig sein. Die Rechtsprechung sieht hier gelegentlich einen Interessenkonflikt. Auch ein gesundes Geschwisterkind kann Interessen verfolgen, die denen des kranken Kindes zuwiderlaufen. In diesem Fall kann das Nachlassgericht beim Betreuungsgericht die Bestellung einer Ergänzungsbetreuung anregen.

Eine gute Möglichkeit wäre es, einen Freund, der nicht vom Interessenkonflikt betroffen ist, als Vollstrecker einzusetzen. Dies sollte ins Behindertentestament geschrieben werden. Es ist empfehlenswert, auch den Nachfolger des Testamentsvollstreckers zu benennen. Der Vollstrecker sollte ermächtigt werden, selbst einen Nachfolger zu bestellen.

Vor- und Nacherbschaft

Im Erbfall wird für das behinderte Kind ein Sondervermögen (die so genannte Vorerbschaft) gebildet, das gesunde Kind erhält den Pflichtteil und der überlebende Ehegatte den Rest des Nachlasses. Ähnlich wie bei einer Stiftung kann man bestimmen, wie mit einer Vorerbschaft umgegangen wird. Man braucht einen Vermögensverwalter, dieser setzt einen Testamentsvollstrecker ein, der das Vorerbe verwaltet.

Beispiel:

Der Vater stirbt, es liegt ein Behindertentestament vor. Vorerbe wird das behinderte Kind mit dem 1,1-fachen des Pflichtteils. Das Vorerbe muss mindestens das 1,1-fache des Pflichtteils betragen, um den Pflichtteil auszuschließen. Wenn die Mutter stirbt, erhält das behinderte Kind nur das Vorerbe, das gesunde Kind erbt das restliche Vermögen. Stirbt das behinderte Kind, erhält das gesunde Kind (Nacherbe) das Vorerbe. Es können auch andere als Nacherben benannt werden.

Beim Sondervermögen kann der Erblasser bestimmen, wie das Vermögen eingesetzt werden soll. Der überlebende Ehegatte entscheidet, wie das Vermögen aufgeteilt werden soll. Wenn eine Teilung nötig ist, sollte das behinderte Kind nach Möglichkeit Anteile vom Barvermögen und nicht vom Grundvermögen erhalten. Ist nur Grundvermögen vorhanden, bestimmt der überlebende Elternteil so darüber, als sei Barvermögen angelegt, das Zinsen abwirft. So muss ein Haus nicht verkauft werden.

Wichtig: Im Testament sollte stehen, wer über die Aufteilung des Vermögens bestimmen soll. Diese Person entscheidet auch, wann der Nachlass geteilt wird.

Wofür sollte die Erbschaft verwendet werden? Es kann bestimmt werden, dass die Erbschaft nicht statt, sondern zusätzlich zu Sozialleistungen verwendet wird (z. B. für besondere Leistungen wie Urlaub, Therapie, Hi-Fi-Anlage). Wenn der Sozialleistungsträger auf das Vermögen zugreifen will, stellt der Vermögensverwalter die Zahlungen sofort ein.

Wichtig: Wenn die Vermögenssubstanz angegriffen werden muss (z. B. bei einer Operation), muss der Vermögensverwalter zahlen dürfen. Dies muss im Testament vermerkt sein, sonst darf der Vermögensverwalter das Vermögen selbst nicht antasten.

Zusammenfassend noch einmal die wichtigsten Punkte.

Im Testament muss niedergelegt sein,

1. wer über den Nachlass bestimmt,
2. die Regelung über die Verwendung des Nachlasses,
3. die Erlaubnis, auf die Vermögenssubstanz zugreifen zu dürfen.

Eine wichtige Empfehlung: Der überlebende Ehegatte sollte berechtigt sein, das Testament noch zu ändern.

Das Privileg des Behindertentestamentes gilt für "normale" Fälle. Es liegt keine höchst-richterliche Entscheidung darüber vor, wie bei sehr großen Vermögen verfahren werden soll. Es gibt Stimmen, die behaupten, es sei sittenwidrig, solch große Vermögen als Vorerbe "vorzuenthalten".

Im Folgenden werden Fragen der Konferenzteilnehmer beantwortet, die nicht direkt in Zusammenhang mit dem Vortrag des Referenten behandelt wurden.

- Können nur natürliche Personen oder auch juristische Personen Testamentsvollstrecker werden?
Diese Frage konnte Herr Rüter nicht mit Sicherheit beantworten.
- Was geschieht, wenn sich ein behindertes Kind das 1,1-Fache des Pflichtteils auszahlen lassen möchte?
In diesem Fall würde der Sozialleistungsträger sofort auf das Geld zugreifen.
- Die Tochter ist berufstätig, hat noch nicht genügend Rentenansprüche erworben, die Rente muss später mit Sozialleistungen aufgestockt werden. Kann man im Vorfeld Regelungen treffen, um das Erbe zu schützen?
Dies ist nicht ganz einfach, es gibt noch keine höchst-richterliche Rechtsprechung zu diesen "Hartz-IV"-Fällen.
- Das kranke Kind lebt bei den Eltern, bezieht keine Sozialleistungen. Was ist, wenn der Leistungsfall später, z. B. in 10 Jahren, eintritt? Muss jetzt schon eine Diagnose gestellt sein, müssen jetzt schon ein Gutachten und ein Behindertenausweis vorliegen, um ein Behindertentestament abfassen zu können?
Das Behindertentestament knüpft nicht an diese Punkte an. Man geht davon aus, dass das Kind später nicht allein seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und sollte daher entsprechende Vorsorge treffen.
- Kann die kranke Tochter zugunsten ihres Kindes auf das Erbe verzichten mit der Bedingung, dass sie jedes Jahr einen bestimmten Betrag aus diesem Nachlass erhält?
In diesem Fall hätte die Tochter Einkünfte aus Vermögen. Wenn diese Einkünfte über dem Schonvermögen liegen, wird der Testamentsteil angerechnet.
- Wie muss ein Testament verfasst werden?
Ein Testament kann sowohl handschriftlich verfasst (hierbei sollte man unbedingt die Vorschriften beachten) als auch vom Notar aufgesetzt werden. Schaltet man einen Notar ein, braucht man später keinen Erbschein. Allerdings treten bis zum Erbfall oft noch so viele Änderungen ein, dass das Testament sowieso umgeschrieben werden muss. Zudem muss es

nach dem Tod des Erblassers beim Nachlassgericht abgegeben werden.

- Welche Gebühren erhebt der Notar?
Die Gebühren, die der Notar für seine Arbeit erhält, richten sich nach der Höhe des zu erwartenden Nachlasses. Empfehlenswert ist es, einen Notar zu wählen, der Erfahrung mit Behindertentestamenten hat.
- Ein krankes Kind wohnt im Haus der Eltern. Kann es dort nach dem Tod der Eltern bleiben? Oder: kann ein krankes Kind nach dem Tod der Eltern in deren Haus ziehen?
Es kann bestimmt werden, dass das Haus mit ins Vorerbe hineingenommen wird. Dann kann das Kind dort wohnen, kann das Wohnrecht jedoch nicht vererben. Falls das Kind wünscht, gegen Entgelt im Haus zu wohnen, muss das Sozialamt dies akzeptieren. Problematisch wird es, wenn ein unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt wird.
- Nach dem Tod der Eltern muss ein Betreuer bestellt werden.
Dieser wird vom Staat bezahlt, das Erbe muss dafür nicht herangezogen werden.
- Es liegt ein Berliner Testament vor, der Vater lebt nicht mehr. Die Mutter ist befreite Vorerbin, vier Kinder sind Nacherben.
Eine Umwandlung in ein Behindertentestament ist nur möglich, wenn im Testament steht, dass der überlebende Ehegatte, in diesem Fall die Mutter, zu Änderungen berechtigt ist.
- Vor 6 Jahren wurde ein Behindertentestament aufgesetzt. Muss es bei einer neuen Gesetzeslage neu geschrieben werden?
Das Testament kann jederzeit geändert werden. Beim Ehegattentestament muss der überlebende Ehegatte jedoch zu Änderungen bevollmächtigt sein.
- Ein Haus wird schon vor dem Tod übertragen.
Diese Übertragung gilt erst dann als Schenkung, wenn der Nießbrauch aufhört. Vor dem Tod übertragene Häuser gewähren so oft einen Pflichtteilsergänzungsanspruch, der zusätzlich zu dem Erbteil des 1,1-fachen des Pflichtteils im Testament zu bedenken ist.
- Ein unbefreiter Vorerbe ist verpflichtet, das Erbe zu erhalten und von den Früchten zu leben, ein befreiter Vorerbe ist hierzu nicht verpflichtet. Daher ist es vorteilhaft, ein behindertes Kind als unbefreiten Vorerben einzusetzen, den Testamentsvollstrecker jedoch als befreiten Vorerben.

Bis 12.30 Uhr wurde das erste Konferenzthema dieses Tages behandelt. Die Resonanz war groß, Herr Rechtsanwalt Rüter beantwortete selbst während der Mittagspause noch viele Fragen.

Die schriftlichen "Informationen zum Erben und Vererben für Eltern von Kindern mit Behinderung oder psychischer Erkrankung", die Herr Rüter der AANB e. V. zur Verfügung gestellt hat und die hier beigefügt sind, bieten umfangreichere Erläuterungen als das vorliegende Protokoll. Jedoch können diese schriftlichen Informationen nicht dem Einzelfall gerecht werden. Sinnvoll ist daher eine individuelle Einzelberatung bei einem Rechtsanwalt oder Notar, der sich sowohl im Bereich des Behindertenrechts als auch des Erbrechts gut auskennt.

Nach einer halbstündigen Pause wurde die Konferenz bis 14.00 Uhr fortgesetzt. Thema dieser Stunde:

Die Seelhorst-Stiftung, Hilfe für psychisch Kranke und ihre Angehörigen. Zustiftungen mit der Auflage, die Erträge lebenslang einem benannten psychisch Kranken zu Gute kommen zu lassen.

Die Stiftung wurde von der Vorsitzenden, Frau Rose-Marie Seelhorst, vorgestellt.

Gegen 14.00 Uhr beendete der Moderator die Konferenz und dankte allen Mitwirkenden.

Protokollantin: Sigrid Kloss